

1616/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Mag. Franz Steindl und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend praxisgerechte Regelung für kurzfristige Beschäftigung von Grenzgängern und Saisonarbeitern in der Landwirtschaft
Nr. 1712/J

In Ihrer Anfrage wenden Sie sich gegen die geltenden Regelungen über die kurzfristige Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und schlagen für den Bereich der Landwirtschaft eine großzügige Zulassung von zusätzlichen ausländischen Saisonarbeitskräften und Grenzgängern sowie eine Befreiung von Gebühren und Abgaben und von der Anmeldung zur Pensions- und Krankenversicherung vor.

Sie gehen unzutreffender Weise davon aus, daß nach Ausschöpfung der gesetzlichen Ausländerhöchstzahl die Vergabe von Beschäftigungsbewilligungen für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft generell nicht mehr möglich sei. Richtig ist vielmehr, daß die Festsetzung eigener Bewilligungskontingente für bestimmte Wirtschaftszweige mit kurzfristigem bzw. vorübergehendem Arbeitskräftebedarf, der aus dem im Inland vorhandenen Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, trotz Überschreitung der sogenannten Bundeshöchstzahl zulässig ist. Aufgrund eben dieser gesetzlichen Ermächtigung wurden in den letzten Jahren auch laufend per Verordnung Bewilligungskontingente für die zusätzliche Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitskräfte in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Fremdenverkehr festgesetzt. Der zulässige Kontingentrahmen wird dabei nicht durch die Bundeshöchstzahlenverordnung, sondern durch die jährlich von der Bundesregierung erlassene Verordnung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz (kurz: sog. "Quotenverordnung") vorgegeben. Die im Rahmen dieser Kontingente bis zu einer Laufzeit von sechs Monaten erteilten Beschäftigungsbewilligungen haben den Vorteil, daß die auf ihrer Grundlage beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte keine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer ihrer Beschäftigung benötigen.

Trotz dieser Erleichterungen fordern Sie weiters, Ausländer für eine kurzfristige Beschäftigung überhaupt ohne Bewilligung zuzulassen. Ich erlaube mir hiezu zu bemerken, daß damit jegliche Kontrolle über das tatsächliche Ausmaß der in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte aufgegeben und daher nicht zu verantworten wäre. Auch der von Ihnen verlangten zusätzlichen Ausweitung der Grenzgängerbeschäftigung kann angesichts der gegenwärtigen Situation am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere in den wirtschaftlich schwach strukturierten Grenzgebieten zu den östlichen Nachbarstaaten, nicht nähergetreten werden.

Als die für die Arbeitsmarktpolitik zuständige Ressortchefin bin ich an einer möglichst guten Beschäftigungslage im Bereich der Landwirtschaft interessiert und dementsprechend bemüht, mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß tatsächliche Engpässe bei Saisonarbeitskräften so weit wie möglich vermieden werden. Ich halte es aber auch für dringend geboten, einer großzügigen und nicht mehr kontrollierbaren Zulassung von Saisonarbeitskräften und Grenzgängern aus dem Ausland entgegenzutreten und den Einsatz des ohnedies ausreichend vorhandenen inländischen Arbeitskräftepotentials zu fördern.

Frage 1:

Kann die Bundesverordnungshöchstzahl nicht zu einem früheren Zeitpunkt erlassen werden, um die benötigten Arbeitskräfte zu beschäftigen?

Antwort:

Mein Amtsvorgänger hat am 16. Jänner 1997 einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Begutachtung ausgesandt und den betreffenden Landeshauptmännern zur gesetzlich vorgesehenen Anhörung vorgelegt. Unmittelbar nach Ablauf der Begutachtungs- und Anhörungsfrist wurden die Kontingente im zulässigen Höchstausmaß festgelegt. Die Verordnung wurde bereits dem Bundeskanzleramt zur Kundmachung übermittelt.

Die Bewilligungskontingente stehen somit rechtzeitig vor den ersten Saisonarbeiten in der Landwirtschaft zur Verfügung, zumal die Interessenvertreter der Landwirtschaft erst zu Jahresbeginn einen voraussichtlichen zusätzlichen Bedarf an ausländischen Saisonarbeitern gemeldet haben.

Frage 2:

Kann nicht eine Senkung der momentan geregelten Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden in der Woche herbeigeführt werden ?

Antwort:

Eine Regelung, die vorschreibt, daß eine Beschäftigung aufgrund einer § 7-Saisonbewilligung mindestens 20 Wochenstunden betragen muß, existiert in Österreich nicht. Sehr wohl kann aber der Umstand, daß einer neu angeworbenen Saisonarbeitskraft nur eine sehr geringfügige und die Lebenshaltungskosten nicht deckende Saisonbeschäftigung angeboten wird, zu einer Ablehnung eines konkreten Antrages im sozialpartnerschaftlich besetzten Regionalbeirat führen. Für Arbeitskräfte, die auch über andere Einkünfte verfügen, und Grenzgänger, die täglich in ihr Herkunftsland zurückkehren, werden in der Praxis aber auch Beschäftigungsbewilligungen für eine Beschäftigung unter 20 Wochenstunden erteilt. In der Bundesrepublik Deutschland wurde zu Beginn d.J. die Regelung getroffen, daß Saisonbewilligungen nur für Tätigkeiten im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden zulässig sind und zwar unabhängig von der Situation im Einzelfall.

Frage 3:

Gedenken Sie ein Modell wie das der Bundesrepublik Deutschland zu entwickeln und vielleicht auch einzuführen ?

Antwort:

Das von Ihnen vorgeschlagene deutsche Modell ist bei genauerer Betrachtung - vor allem, wenn man auch die kürzlich als Folge der hohen Arbeitslosigkeit vorgenommenen Änderungen beachtet - in wesentlichen Punkten weniger flexibel als die österreichische Regelung. So dürfen deutsche Saisonbetriebe seit 1997 ausländische Saisonarbeitskräfte nur mehr in einem zeitlichen Rahmen von sechs Monaten und 1998 sogar nur mehr von fünf Monaten im Jahr (nicht Kalenderjahr) jeweils für maximal drei Monate beschäftigen. Im Bereich Obst- und Gemüseanbau ist sogar eine Übergangsbestimmung vorgesehen, derzufolge der mögliche Beschäftigungsrahmen bis 1999 von derzeit acht auf sechs Monate pro Jahr reduziert wird, wobei auch hier der Saisonnier selbst maximal nur drei Monate beschäftigt werden darf. Im Gegensatz dazu bietet die österreichische Regelung für die gesamten Bereiche Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines zeitlichen Rahmens von zehn Monaten die Möglichkeit einer sechsmonatigen Beschäftigung.

Auch hinsichtlich der Verfahrensdauer für die Erteilung einer Saisonbewilligung, welche in der Bundesrepublik nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg im Normalfall mindestens acht bis zwölf Wochen beträgt, ist die österreichische Regelung vorteilhafter. Ich erinnere daran, daß das Arbeitsmarktservice Österreich in aller Regel seine Entscheidungen innerhalb der schon per Gesetz knapp bemessenen Entscheidungsfristen trifft und Bewilligungen im Wissen um die Dringlichkeit von Ernteeinsätzen in der Landwirtschaft sogar binnen Tagen, oft noch am Tag der Antragstellung erteilt. Ich sehe daher in der deutschen Regelung keine Vorteile für die Betroffenen und daher auch keine Veranlassung, sie deckungsgleich zu übernehmen.

Frage 4:

Wenn nein, wären Sie bereit die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen ?

Antwort:

Die von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen, betreffen u.a. die Kosten für die Beschäftigung von Saisonkräften.

Wenn Sie die Verfahrenskosten kritisieren, möchte ich darauf hinweisen, daß in Österreich auch in anderen Verwaltungsbereichen entsprechende Beträge für Stempelmarken und Gebühren zu entrichten sind. Das ist auch in anderen vergleichbaren Ländern so. In der Bundesrepublik beispielsweise betragen die vergleichbaren Kosten unabhängig von der Dauer der Beschäftigung DM 100,- und sind demnach sogar etwas höher als in Österreich. Was den Entfall der Pflicht zur Pensions- und Krankenversicherung bei der Beschäftigung von Saisonarbeitern anbelangt, der im übrigen auch in Deutschland nur bei Schülern, Studenten, Hausfrauen u.ä. zutrifft, wenn die Beschäftigung nicht länger als zwei Monate im Jahr dauert, möchte ich an das Prinzip der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern erinnern. Würde man dieses Gleichbehandlungsgebot für Saisonarbeitskräfte eliminieren, hätte man Arbeitskräfte mit minderen Rechten, welche die Substitutionsprozesse am Arbeitsmarkt nur fördern würden.

Frage 5 :

Können die Kosten für Sichtvermerk und Arbeitsbewilligung nicht nach der Anzahl/ der Arbeitstage gestaffelt werden ?

Antwort:

Sofern eine kontrollierte genehmigungsbedürftige Zulassung von ausländischen Saisonarbeitskräften grundsätzlich aufrecht erhalten wird, wird ein gewisses Maß an Administration und damit verbundenen Kosten notwendig sein. Wengleich mir Ihr Vorschlag einer Staffe- lung der Kosten nach der Anzahl der Arbeitstage im Prinzip verständlich ist, kann ich ihm schon deshalb nichts abgewinnen, weil der Aufwand für die Prüfung eines Antrages - un- abhängig von der Dauer der Beschäftigung - in der Regel immer der gleiche ist und die Ko- sten eben diesen Aufwand abdecken sollen.

Frage 6:

Würden Sie sich einsetzen, neben den momentan beschäftigten Dauer- und Saisonarbei- tern auch Grenzgänger kurzfristig zu beschäftigen ?

Antwort:

Soweit es sich um Stammarbeitskräfte handelt, gehören Grenzgänger zum bevorzugten Personenkreis der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung, der auch trotz Über- schreitung der Bundeshöchstzahl zur Arbeit zugelassen werden kann. Ist dies nicht der Fall, erachte ich auch in diesem Fall eine Prüfung der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes so- wie der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wie bei allen anderen Drittstaatsan- gehörigen für erforderlich. Es ist aber keinesfalls ausgeschlossen, auch Grenzgänger, die nicht von der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung erfaßt sind, im Rahmen des Saisonkontingents zu beschäftigen.

Frage 7:

Wie sehen Sie die Forderung, Ausländer, die zwar eine Aufenthaltsbewilligung besitzen aber keine Beschäftigungsbewilligung, für kurzfristige Arbeiten zu beschäftigen ?

Antwort:

Auch hier erachte ich vor einer Beschäftigungsaufnahme die Prüfung der o.a. Vorausset- zungen für erforderlich.

Frage 8:

Gedenken Sie den oben genannten "Pauschalbetrag" einzuführen ?

Antwort:

Da die Einführung eines "Pauschalbetrages" nicht losgelöst von der vorgeschlagenen Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen in Form von sog. "Tagesgutscheinen" beurteilt werden kann, möchte ich hierzu im Zuge der Beantwortung der Frage 9 Stellung nehmen.

Frage 9:

Wie stehen Sie zu der Einführung eines "Tagesgutscheines" laut Vorschlag ?

Antwort:

Dieser Vorschlag ist - abgesehen von den bereits oben erwähnten Bedenken und den sich daraus ergebenden Problemen im Bereich des Aufenthaltsrechtes - in der vorgeschlagenen Form mit dem Prinzip des Aufnahmestopps nicht vereinbar, da mangels vorgesehener Kontingentierung der Neuzugang ausländischer Arbeitskräfte nicht ausreichend kontrollierbar wäre. Würde man hingegen auch hier Kontingente (von Tagesgutscheinen) vorsehen, so käme es zu einer gravierenden Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen System, da ein "Tagesgutschein", welcher in Reserve erworben und nicht gleich "verbraucht" wird, notwendigerweise einen Kontingentplatz binden würde, obgleich tatsächlich kein zusätzlicher Arbeitskräftebedarf besteht, wogegen derzeit gesichert ist, daß durch Nichtinanspruchnahme einer Saisonbewilligung ein Kontingentplatz zur Abdeckung eines Arbeitskräftebedarfs sofort frei wird.

Abschließend möchte ich betonen, daß ich eine kritische Betrachtung der gegebenen Praxis unter dem Aspekt möglicher Verbesserungen selbstverständlich stets für sinnvoll und notwendig halte. So haben meine Mitarbeiter mit Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Möglichkeiten einer weiteren Straffung der administrativen Abläufe erörtert. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ist jedoch, daß auch die Vertreter der Landwirtschaft erkennen mußten, daß - wenn das bestehende Zulassungssystem grundsätzlich aufrecht erhalten werden soll - die Grenzen der möglichen Verwaltungsvereinfachungen beinahe erreicht sein dürften.